

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1258

vom 16. August 2005

Gemeinde Tenniken, Baulinienplan "Schulstrasse"

A. Der Gemeinderat von Tenniken hat am 14. Juni 2005 den Baulinienplan "Schulstrasse" gemäss § 35 Absatz 3 Raumplanungs- und Baugesetz beschlossen. Damit wird die raumplanerische Voraussetzung für die Bewilligung einer Holzschnitzelheizung des Wärmeverbundes von Tenniken in der OeW-Zone vor dem gesetzlichen Abstand geschaffen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 2. August 2005 unterbreitet der Gemeinderat Tenniken den Baulinienplan zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://:
1. Der vom Gemeinderat von Tenniken am 14. Juni 2005 beschlossene Baulinienplan "Schulstrasse" wird genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
 2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 64/BSP/19/0 (Baulinienplan "Schulstrasse") versehenen Exemplare der Pläne.
 3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler:

- Gemeinderat Tenniken, 4456 Tenniken
- Ingenieur- und Planungsbüro Berchtold + Tosoni AG, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Sissach, Hauptstrasse 117, 4450 Sissach
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Bauinspektorat
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (7)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber